



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das lateinisch-althochdeutsche Reimgebet (Carmen ad Deum) und das Rätsel vom Vogel federlos

Baesecke, Georg

Berlin, 1948

S. Galler Glossen zu den Paulinen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-63821](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-63821)

sendanz, Beitr. 50 (1927) 429). Die Hinweise auf Rb in Steinmeyers Wiedergabe I. 311. 7 ff. zeigen, wie lückenhaft schon der Auszug von Rb war und daß nun die Vereinzelnung zu Wortglossierungen viel weiter vorgeschritten ist, vgl. z. B. 316. 27 mit 312. 23, 316. 45 mit 312. 50 (wo vor *Occumberet pisaz* das *cum* stehengeblieben ist, das zu dem Satze *Cum sol occumberet* gehörte). Aus dem Zusammenhang von Gen. 4. 23 macht Rb zwei Glossierungen: 316. 18 *Occidi illum in uulnus meum arsluac ih inan in uuntuun mina edo in tolg minaz* und 21 *Et in liuorem meum enti in pleizun mina*; die Fragmente wählen aus: 312. 12. *In uulnus meum inuuntun* und 13 *In liuorem meum intolc*, wobei zugleich das *meum* beidemal wegfällt usw.

Hier ließe sich wohl auch die Vorstufe der Glossen zu Gregors *Cura pastoralis* (*Rc) anschließen.

Das Urtümlichste dieser Art scheint sich dem ersten Blick im Sangall. 70 des Schreibers Winithari darzubieten, von dessen Hand wir Urkunden des Klosters schon aus den 760er Jahren haben (*J. Clark*, *The abbey of St. Gall*, Cambridge 1926, S. 62 und 233 f.). Hier erhalten wir (seinem Beinamen Paulinus entsprechend) hauptsächlich die Paulinischen Briefe. Daß aber die in spitzig winziger, z. T. schon entschwindender Interlinearschrift beigefügten Glossierungen zum Römer- und besonders (von anderer Hand) zum zweiten Korintherbriefe (Steinmeyer I. 758. 1 ff. und 765. 3ff.) ihm zuzuweisen seien, ist nicht glaublich, und daß die zweite Hand nach Steinmeyer (IV. 422. 27) der „der Benediktinerregel außerordentlich ähnelt“, besagt wenig, seit er (Kl. ahd. Sprachd., S. 284) eine unbestimmte Vielzahl von Händen an ihr geschrieben haben läßt. In meinen „Lichtbildern nach ahd. Handschriften“, Halle 1927, Tafel 27 (Schreiber *a*), 48 (*β*), 58 (*γ*), 80 (*α*), 110 (?), 111 (?), 130 (?) — die ersten drei als T. III—V auch im Dt. Abrogans. — sehe ich wohl starke Ähnlichkeiten, aber keine Gleichheit der Hände.

Dagegen findet sich ein merkwürdiges wörtliches und grammatisches Zusammentreffen in der Wiedergabe von (*litteris*) *commendatitiis* der Regel S. 136 und *commendatiticiis (epistulis)* der Glossen I. 765. 39 durch (... *pvah*) *pifolahanlich* dort und durch *pifelahantliho (sendipuah)* hier. Dort ist der lateinische Ablativ von *sine* abhängig, hier von *egemus*, wir erwarten also dort für das Deutsche den Akkusativ (der dann auch in den Lateintext geraten war und von dritter Hand verbessert wurde), hier den Genetiv. Dort wäre also *pifolahanlich* richtig, wenn man *pvah* als weiblich ansehen dürfte, hier wäre es falsch. Dasselbe gilt für die Stammsilbenvokale *o* und *e*: *o* entspricht der lateinischen Form: das Wort ist augenscheinlich Lehnübersetzung des lateinischen *commendatitius*, das Ahd. Wörterbuch aber weist es nur in diesen beiden fälschlich übereinstimmenden Exemplaren auf und bestätigt (durch Frau *E. Kargs* freundliche Mitteilung) die Angaben Graffs. Stammt also die St.-Galler Glosse aus der Reichenauer Regelverdeutschung oder haben beide aus derselben Glossenquelle geschöpft, wie wir es z. B. in Ps und H finden (Beitr. 69. 373 ff.)?

Die Glossen zum zweiten Korintherbrief bekunden, daß sie Abschriften sind, durch ihre Fehler 765. 17 *Sinceritate latri* statt *lutri* und 766. 44 *Fungimur pirum kiprohan*, das *Frangimur* vorausgesetzt (beidemal ist *u* als offenes *a* verlesen); zu 765. 32 *Habundanciore tristicia absorbeatur si farsoffa ist kinuhtsamorun* am Rande nachgetragen und die Entsprechung zu *fristicia* ausgelassen: ein Fehler des Umbaus der Glossen auf Einzeiligkeit wie in Rb?

766. 13 *Reuelatum ndkit*, 37 *Speciem ks un* mit unverständenen Abkürzungen. Die Vorlage aber wird den Stil der reichenauischen Interlinearversionen gehabt haben: in der Übernahme starker und leicht mißzuverstehender Abkürzungen (denen man vermutlich ohne Steinmeyers Lese- und Ergänzungskunst oft nicht beikommen könnte), z. B. 765. 9 *Siue enim tribulamur &ok p n k zot = eto kiuuizzo pirun kiuuiznot*; Übernahme ganzer Satzstücke, z. B. (außer 765. 32, s. o.) 765. 3 *Tocius consolacionis qui consolatur nos* und gleich im nächsten Verse *qua exhortamur et ipsi*.

Zur Bestätigung des alemannischen Lautstandes stellt sich rechtzeitig *Pignus fant* 766. 34 ein, und recht urtümlich mutet z. B. die Übersetzung von 765. 3 *qui consolatur nos* an: *der ist kitrosti[t] unsih: consolatur* ist passivisch wiedergegeben, *nos* aber ohne einen Gedanken daran in *unsih* beibehalten. Die Passivformen sind sonst nach der Weise von Ps und B (Beitr. 69. 404) ganz mit *wesan* gebildet. Aber der Lautstand ist jugendlich gegenüber der Schrift Winitharis: es gibt weder *ai* noch *au* noch *ō*, noch *th* oder *h* vor anlautender Konsonanz, *ga-* ist durch *ki-* vertreten.

Die wenigen Römerbriefglossen zeigen doch schon wieder ein anderes Bild. Abschreibfehler wären: 758. 5 *Insipientes striclose* statt *sitolose?*, 11 *Precedencium furifara si* statt *furifaranti*, 18 *In condemnacione in gásunka?*, 24 *subiecta uerafan* statt *cauorafan* mit *e* statt *o* wie oben in *pifelahantliho*. Und hier gibt es auch neben der Übernahme ganzer Satzstücke die reichenauische Doppelglossierung: 758. 5 *Insipientes inconpositos sine adfectione striclose ungasazte anapidarp, anafruntscap*, dazu 21 *Conpaciamur* (als *conspaciamur* verstanden) *kakaemes indi leiddemes*. Der Lautstand weicht ab durch die *ca-*, *ka-* und *ga-*, vielleicht auch durch 758. 2 (*Creatori*) *scheppha[re]*. *Ca* in 758. 20 *Adobcionis ca kasazzit* könnte die Form der Vorlage sein, die hier zu dem gewöhnlichen *ka* geneuert wird.

Daß sich diese Glossierungen nur mit der ersten Hälfte des Römerbriefes und dann erst wieder mit dem zweiten Korintherbriefe befassen, daß sie oft auch den zugehörigen Lemmaten nur mangelhaft angeschlossen (vgl. Dt. Abrogans T. I) und beiderseits Abschriften sind, scheint sie zu Gelegenheitsarbeiten herabzudrücken. Aber die Vorlage könnte auch ein Corpus der Paulinen mit werdender Interlinearversion von der Art der Lukasglossierung gewesen sein und die Ungleichheit des Lautstandes (*ca-* und *ki-*) wie bei der deutschen Benediktinerregel aus einer Vielheit von abwechselnden Mitarbeitern erklärt werden. In der Tat haben wir ein solches alem. Corpus außer dem Winitharis in mehreren Hss. unter Führung des Aug. LXXXIII 11. Jh.s (Holder I. 225 ff., Steinmeyer IV. 399), der die Glossen noch immer über wie unter dem Texte oder am Rande enthält und auch Satzstücke zusammenfaßt. Aber Verwandtschaft mit unsern Glossen findet sich nirgends, und das Verhältnis zu St. Gallen bleibt noch ganz ungeklärt.

Wir sehen aber jetzt, daß weder die Doppelglossierungen noch die Wortabkürzungen Ureigentümlichkeiten erst der Interlinearversionen sind — wie sie denn auch durch ihre Länge oder Kürze der festen Begrenzung des Raumes über dem einzelnen Worte widersprechen —: wir haben es vielmehr mit Vorstufen, mit einer gehobenen, auf Vollständigkeit hinstrebenden und zugleich pädagogisch bestimmten Glossierungsart zu tun, die (mit den anderen) Eingang in Reichenauer Wörterbücher gefunden hat und so auch für die Interlinearversionen benutzt ist. Auch **B war vielleicht eine solche Vorstufe.